

Landesjugendhilfeausschuss
des Freistaates Thüringen
- 7. Legislaturperiode -

Beschluss-Reg.-Nr. 75/22
der 10. Sitzung des LJHA am 13. Juni 2022 in Erfurt

Richtlinie Schulsozialarbeit
Stellungnahme des Vorsitzenden

Der Landesjugendhilfeausschuss nimmt die unter Organvorbehalt abgegebene Stellungnahme des Vorsitzenden zur Richtlinie Schulsozialarbeit zur Kenntnis

<u>Abstimmung:</u>	15	Ja-Stimmen
	0	Nein-Stimmen
	0	Enthaltung

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Postfach 90 04 63 · 99107 Erfurt

Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend
und Sport
Frau Lorenz

- Im Hause

**Überarbeitung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an
örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe für Vorhaben der Schulsozialar-
beit vom 30. Juli 2019
hier: Stellungnahme**

Sehr geehrte Frau Lorenz,

mit der Zuleitung o.a. Entwurfes räumen Sie dem Landesjugendhilfeausschuss die Möglichkeit zur Stellungnahme ein. Dieser komme ich unter Organvorbehalt gerne nach.

Mit dem überarbeiteten Entwurf wird dem Grunde nach eine Fortschreibung vorgenommen. Zugleich werden einige Aspekte aus der durch den Landesjugendhilfeausschuss am 07. März 2022¹ beschlossenen Fachlichen Empfehlung zur Schulsozialarbeit aufgenommen. Ebenso sieht die Überarbeitung eine Pauschalisierung der Sachausgaben und Overheadkosten vor, die dem Grunde nach ausdrücklich begrüßt wird.

Insofern kann der Überarbeitung unter Verweis auf nachfolgende Aspekte dem Grunde nach zugestimmt werden.

Punkt 5.3 – Zuwendungsfähige Ausgaben

Aus der vorliegenden Synopse gehen keine Änderungen hervor. Gemäß 5.3.2 können die Landkreise und kreisfreien Städte eine Stelle für die fachliche Begleitung des Förderprogramms einrichten. Unklar bleibt an dieser Stelle, ob

**Landesjugendamt
Geschäftsstelle Landesjugend-
hilfeausschuss**

Ihre Ansprechpartnerin
Christine Kascholke

Durchwahl
Telefon +49 361 573411-440
Telefax +49 361 573411-830

christine.kascholke@
tmbjs.thueringen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
41-6512/7/2019-4

Erfurt,
07. Juni 2022

**Vorsitzender
Landesjugendhilfeausschuss**
Herr Peter Weise
Landesjugendring Thüringen e.V.
Johannesstraße 19
99084 Erfurt
Telefon +49 (0361) 5767835
Telefax +49 (0361) 5767815
E-Mail post@ljjrt-online.de

**Thüringer Ministerium
für Bildung, Jugend
und Sport**
Werner-Seelenbinder-Str. 7
99096 Erfurt

www.thueringen.de/th2

E-Mail-Adressen dienen im TMBJS nur dem Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

Bankverbindung:
Landesbank Hessen-Thüringen
BIC: HELADEF3333
IBAN: DE14820500003004444141

¹ Beschluss-Reg.: 72/22

diese gleichzusetzen ist mit der laut Fachlicher Empfehlung Schulsozialarbeit in Pkt. 6.1 ausgewiesenen Stelle Koordinator*in.

Sofern dies identisch sei, sollte in Pkt. 5.3.2 des E-FRL eine Harmonisierung der Begrifflichkeit hergestellt werden, zumal die in der Fachlichen Empfehlung ausgewiesenen Aufgaben Koordination weitergehend sind als eine fachliche Begleitung.

Sofern eine unterschiedliche Aufgabenwahrnehmung vorliegt, müsste eine Ergänzung als Pkt. 5.3.3 E-FRL (Koordination) vorgenommen werden.

Punkt 6.1 – Personalausgaben

6.1.2

Der hinsichtlich der Vergütung fortführend enthaltene Bezug zum TVöD-SuE weist deutlich darauf hin, dass sich an diesem anzulehnen ist. Insofern ist es sachgerecht, dass neben der bisher enthaltenen Förderfähigkeit von Stufenaufstiegen nunmehr auch tariflich vereinbarte Sonderzahlungen erfasst werden.

Zu der sehr begrüßenswerten Regelung wird angemerkt, dass im Rahmen der trägerbezogenen Tarifautonomie die Förderfähigkeit von Stufenaufstiegen und Sonderzahlungen nicht bei allen Trägern zum Tragen kommt. Beide sind jedoch elementare Bestandteile der einschlägigen Entgeltordnungen (TVL, TVöD), auf deren Einhaltung seitens des Landes und der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe dringend hinzuwirken ist.

Des Weiteren wird vorgetragen, dass die im E-FRL enthaltene Vergütungsgruppe S 11b des TVöD-SuE in S 12 geändert werden muss. Dies insofern, da im Zuge der Tarifeinigung für den TVöD Sozial- und Erziehungsdienst vom 18. Mai 2022 eine höhere Eingruppierung für die Schulsozialarbeit erreicht wurde. Die Protokollerklärung Nummer 12 zur Erläuterung der schwierigen Tätigkeiten in der Entgeltgruppe S 12 wurde um die Tätigkeiten in der Schulsozialarbeit ergänzt.

6.1.3

Unter Bezugnahme der am 07. März 2022 beschlossenen Fachlichen Empfehlung des Landesjugendhilfeausschusses sollte zur Sicherstellung personeller Kontinuität und Qualität ein Mindestbeschäftigungsumfang je Fachkraft ausgewiesen werden. In dieser wird unter Punkt 7.2 ausgeführt:

„Durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden, unterstützt durch den überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, bedarfsgerechte Ressourcen für die Schulsozialarbeit bereitgestellt. An welcher Schule welcher Bedarf an einer Schulsozialarbeiterin/einem Schulsozialarbeiter mit welchem Stundenumfang je Woche besteht, ist im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung zu ermitteln und vor Ort festzulegen. Es sollte angestrebt werden, die Wochenarbeitszeit je Fachkraft nicht unter 30 Stunden (bzw. 0,75 VbE) einzurichten.“

Es wird vorgetragen, den Mindestbeschäftigungsumfang von 75 Prozent einer Vollzeitbeschäftigung in allen Schulen und Schulformen als „In der Regel...“ aufzunehmen, zumal eine Fachkraft nur an einer Schule tätig werden soll.

Punkt 6.2 – Sachausgaben inklusive Material

Die Einführung einer Pauschalisierung der Sachausgaben (und Overheadkosten) und eine damit einhergehende Vereinfachung des Verwendungsnachweises mit implizierter Begrenzung des Verwaltungsaufwandes wird ausdrücklich unterstützt. Damit verbindet sich zugleich die Aufhebung der bisherigen Drittelregelung der Sachkosten.

Aus einer vorliegenden Rückmeldung des Landratsamtes Kyffhäuserkreis wird die Begrenzung der Overheadpauschale von 3.000 € pro Stelle kritisch gesehen.

„Eine Pauschalisierung der Sachausgaben und eine damit einhergehende Vereinfachung des Verwendungsnachweises mit implizierter Begrenzung des Verwaltungsaufwandes befürworten wir ausdrücklich. Allerdings begrenzt wiederum der aufgeführte Vorschlag einer Overheadpauschale von 3.000 € pro Stelle den Handlungsspielraum in ländlichen Regionen. Wir stehen in einer offenen Kommunikation mit unseren Trägern, die Schulsozialarbeit ausüben und haben eine entsprechende und laut den Trägern angemessene Lösung der Overheadpauschale in unseren Vereinbarungen festgehalten. Je nach tatsächlicher Kostenentwicklung in den Personal- und Sachkosten im Jahresverlauf werden die Anträge neu berechnet und nicht verwendete Mittel zugunsten der Overheadpauschale überführt. Dies wäre mit dem aufgeführten Vorschlag nicht möglich.

Eine einfache Lösung, die allen Regionen des Land Thüringens gerecht werden könnte und den Landkreisen und kreisfreien Städten genug Handlungsspielraum gäbe, wäre die Benennung einer Sachkostenpauschale mit einer inte-

grierten Overheadpauschale ohne vorgegebener Begrenzung (bisherige Drittelregelung der Sachkosten). So könnten die Jugendämter regional mit ihren Trägern verhandeln und individuelle Lösungen finden, die den Bedarfen vor Ort gerecht werden.“

Auf Grund der Kürze der Zeit kann eine abschließende Auswirkung o.g. Vorschlages nicht vorgenommen werden, zumal mit dem vorliegenden Vorschlag des Jugendministeriums eine Entkopplung beider Pauschalen vorgenommen werden soll. Unabhängig davon wird angeregt zu prüfen, inwieweit systemisch dem vorgetragenen Anliegen Rechnung getragen werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Peter Weise', with a large, stylized loop at the beginning and a long horizontal stroke extending to the right.

Peter Weise
Vorsitzender des Landesjugendhilfeausschusses

Geltende Fassung vom 30. Juli 2019	Entwurf Stand 11. Mai 2022	Eigegangene Änderungswünsche der Jugendämter/ Erläuterungen
<p>1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage</p> <p>1.1 Zweck der Zuwendung ist die Förderung der Schulsozialarbeit an Thüringer Schulen als einer besonderen Form der Jugendsozialarbeit nach § 13 Abs. 1 i. V. m. § 82 Sozialgesetzbuch Achstes Buch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII). In der Schulsozialarbeit wird die Kooperation zwischen Jugendhilfe und Schule nach § 81 SGB VIII, § 14 Abs. 4, 19 und 19a Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetz (ThürKJHAG) sowie §§ 2 Abs. 3, 11 und 55a Abs. 1 Thüringer Schulgesetz verwirklicht.</p> <p>1.2 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) in Verfolgung der Ziele der §§ 13 Abs. 1 und 82 SGB VIII sowie § 14, 19a ThürKJHAG den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe Zuwendungen.</p> <p>1.3 Zielerreichungskontrolle</p> <p>1.3.1 Die Fördermaßnahmen werden durch den Zuwendungsgeber einer Zielerreichungskontrolle (Controlling) gemäß den VV zu § 23 LHO unterzogen. Es sollen mit der Förderung nachfolgende Ziele erreicht werden:</p> <p>a) Die Förderung der individuellen und sozialen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen – unter Berücksichtigung der Vielfalt von Lebenswelten hinsichtlich Geschlecht, Herkunft, Familienverhältnissen, sozioökonomischem Status, Ressourcen usw. –, indem Maßnahmen angeboten werden, in denen Schülerinnen und Schüler über das schulische Angebot hinaus ihre Fähigkeiten entfalten,</p>	<p>1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage</p> <p>1.1 Zweck der Zuwendung ist die Förderung der Schulsozialarbeit an Thüringer Schulen als einer besonderen Form der Jugendsozialarbeit<u>auf der Grundlage nach</u> § 13 a Abs. 1 i. V. m. § 82 Sozialgesetzbuch Achstes Buch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII). In der Schulsozialarbeit wird die Kooperation zwischen Jugendhilfe und Schule nach § 81 SGB VIII, § 14 Abs. 4, 19 und 19a Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetz (ThürKJHAG) sowie §§ 2 Abs. 3, 11 und 55a Abs. 1 Thüringer Schulgesetz verwirklicht.</p> <p>1.2 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) in Verfolgung der Ziele der §§ 13 Abs. 1 und 82 SGB VIII sowie § 14, 19a ThürKJHAG den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe Zuwendungen.</p> <p>1.3. Zielerreichungskontrolle</p> <p>1.3.1 Die Fördermaßnahmen werden durch den Zuwendungsgeber einer Zielerreichungskontrolle (Controlling) gemäß den VV zu § 23 LHO unterzogen. Es sollen mit der Förderung nachfolgende Ziele erreicht werden:</p> <p>a) Die Förderung der individuellen und sozialen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen – unter Berücksichtigung der Vielfalt von Lebenswelten hinsichtlich Geschlecht, Herkunft, Familienverhältnissen, sozioökonomischem Status, Ressourcen usw. –, indem Maßnahmen angeboten werden, in denen Schülerinnen und Schüler über das schulische Angebot hinaus ihre Fähigkeiten entfalten, Anerken-</p>	<p>Gesetzliche Änderungen des SGB VIII</p> <p>Angleichung der Formulierung der Begrifflichkeiten zwischen fachlichen Empfehlungen Schulsozialarbeit und Richtlinie,</p>

<p>Anerkennung erfahren und soziale Prozesse gestalten können.</p> <p>b) Soziale Benachteiligungen, individuelle Beeinträchtigungen und strukturelle Nachteile sollen abgebaut werden, indem der Ausgrenzung und den Risiken des Scheiterns in der Schule entgegengewirkt wird. Schülerinnen und Schüler werden bei der Entfaltung ihrer Stärken, dem Erschließen ihrer Ressourcen und bei der Entwicklung von Lebensperspektiven unterstützt.</p> <p>c) Beratung von Lehrkräften und Eltern, indem die sozialpädagogische Sicht- und Handlungsweise in die Schule eingebracht und somit eine Verbesserung der Brückenfunktion zwischen den Sozialisationsinstanzen Jugendhilfe, Schule und Familie erreicht wird.</p> <p>d) Junge Menschen sollen in die Lage versetzt werden, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und zur Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen befähigt werden.</p> <p>1.3.2 Zur Erreichung dieser Ziele sind folgende Indikatoren zu erfassen:</p> <p>a) die Anzahl der in der Schulsozialarbeit tätigen Beschäftigten bezogen auf die einzelnen Landkreise bzw. kreisfreien Städte sowie Schularten, die Qualifizierung und Einsatzstunden der Beschäftigten;</p> <p>b) Anzahl der Angebote der Einzelfallhilfe und deren Inanspruchnahme;</p> <p>c) Anzahl der Angebote der sozialpädagogischen Gruppenarbeit und deren Inanspruchnahme;</p> <p>d) Anzahl der Angebote der Arbeit mit Eltern, anderen an der Schule Tätigen und Lehrern und deren In-</p>	<p>nung erfahren und soziale Prozesse gestalten können.</p> <p>b) Soziale Benachteiligungen, individuelle Beeinträchtigungen und strukturelle Nachteile sollen abgebaut werden, indem der Ausgrenzung und den Risiken des Scheiterns in der Schule entgegengewirkt wird. Schülerinnen und Schüler werden bei der Entfaltung ihrer Stärken, dem Erschließen ihrer Ressourcen und bei der Entwicklung von Lebensperspektiven unterstützt.</p> <p>c) Beratung <u>aller im Schulleben tätigen Personen, von Lehrkräften und Eltern, Personensorgeberechtigten und Familien</u> indem die sozialpädagogische Sicht- und Handlungsweise in die Schule eingebracht und somit eine Verbesserung der Brückenfunktion zwischen den Sozialisationsinstanzen Jugendhilfe, Schule und Familie erreicht wird.</p> <p>d) Junge Menschen sollen in die Lage versetzt werden, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und zur Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen befähigt werden.</p> <p>1.3.2 Zur Erreichung dieser Ziele sind folgende Indikatoren zu erfassen:</p> <p>a) die Anzahl der in der Schulsozialarbeit tätigen Beschäftigten bezogen auf die einzelnen Landkreise bzw. kreisfreien Städte sowie Schularten, die Qualifizierung und Einsatzstunden der Beschäftigten;</p> <p>b) Anzahl der Angebote der Einzelfallhilfe und deren Inanspruchnahme;</p> <p>c) Anzahl der Angebote der sozialpädagogischen Gruppenarbeit und deren Inanspruchnahme;</p> <p>d) Anzahl der Angebote der Arbeit mit Eltern, anderen</p>	
--	---	--

<p>e) anspruchnahme; Anzahl der Kriseninterventionen</p> <p>1.4 Der Rechtsanspruch auf Förderung besteht im Rahmen des § 19a ThürKJHAG; über die Landesförderung wird nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel entschieden.</p>	<p>an der Schule Tätigen und Lehrern und deren Inanspruchnahme; e) Anzahl der Kriseninterventionen</p> <p>1.4. Der Rechtsanspruch auf Förderung besteht im Rahmen des § 19a ThürKJHAG; über die Landesförderung wird nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel entschieden.</p>	
<p>2. Gegenstand der Förderung</p> <p>2.1 Die Zuwendungen werden für Vorhaben der Schulsozialarbeit einschließlich fachlicher Begleitung gewährt.</p> <p>2.2 Nicht gefördert werden Maßnahmen der Eingliederungshilfe nach SGB IX bzw. § 35a SGB VIII (z. B. Integrationshelfer). Auch die Gestaltung des Unterrichts sowie die Aufsicht in Pausen oder in einzelnen Unterrichtsstunden gehören nicht zu den geförderten Tätigkeiten.</p>	<p>2. Gegenstand der Förderung</p> <p>2.1 Die Zuwendungen werden für Vorhaben der Schulsozialarbeit einschließlich fachlicher Begleitung gewährt.</p> <p>2.2 Nicht gefördert werden Maßnahmen der Eingliederungshilfe nach SGB IX bzw. § 35a SGB VIII (z. B. Integrationshelfer). Auch die Gestaltung des Unterrichts sowie die Aufsicht in Pausen oder in einzelnen Unterrichtsstunden gehören nicht zu den geförderten Tätigkeiten.</p>	
<p>4. Zuwendungsvoraussetzungen</p> <p>4.1 Vorhaben der Schulsozialarbeit müssen Bestandteil der Jugendhilfeplanung sein.</p> <p>4.2 Für die Schulsozialarbeit an Schulen in Trägerschaft der Landkreise bzw. kreisfreien Städte ist dem Antrag eine Konzeption beizufügen. Darin ist insbesondere zu regeln</p> <p>4.2.1 die Festlegung der Schulstandorte,</p> <p>4.2.2 die Entscheidung, ob an einer Schule mehrere Fachkräfte, ggf. in Teilzeit, tätig werden sollen (Genderaspekt),</p>	<p>4. Zuwendungsvoraussetzungen</p> <p>4.1 Vorhaben der Schulsozialarbeit müssen Bestandteil der Jugendhilfeplanung sein.</p> <p>4.2 Für die Schulsozialarbeit an Schulen in Trägerschaft der Landkreise bzw. kreisfreien Städte ist dem Antrag eine Konzeption beizufügen. Darin ist insbesondere zu regeln</p> <p>4.2.1 die Festlegung der Schulstandorte,</p> <p>4.2.2 die Entscheidung, ob an einer Schule mehrere Fachkräfte, ggf. in Teilzeit, tätig werden sollen (Genderaspekt),</p>	

<p>4.2.3 den unentgeltlich zur Verfügung zu stellenden Arbeitsraum und dessen Ausstattung zur alleinigen Verfügung der Schulsozialarbeiter/innen,</p> <p>4.2.4 die Teilnahme der Fachkräfte an Lehrerkonferenzen, Klassenkonferenzen, Arbeitsgruppen, Elternabenden und –gesprächen u. ä. sowie</p> <p>4.2.5 den ungehinderten Zugang zu Beratungs- und/oder Gruppenräumen zur Mitbenutzung.</p> <p>4.3 Sofern es sich bei den Schulträgern um einen freien Träger oder eine kreisangehörige Gemeinde handelt schließt der Zuwendungsempfänger (Erstempfänger) mit dem Schulträger eine Rahmenvereinbarung zur Schulauswahl ab, die Auftrag, Ziel, Umfang der Tätigkeit und diesbezügliche gegenseitige Rechte und Pflichten regelt. Dabei gelten die unter Ziffer 4.2 genannten Zuwendungsvoraussetzungen ebenfalls.</p> <p>4.4 Vorhaben der Schulsozialarbeit sind in Kooperation mit den Schulen durchzuführen.</p>	<p>4.2.3 den unentgeltlich zur Verfügung zu stellenden Arbeitsraum und dessen Ausstattung zur alleinigen Verfügung der Schulsozialarbeiter/innen,</p> <p>4.2.4 die Teilnahme der Fachkräfte an Lehrerkonferenzen, Klassenkonferenzen, Arbeitsgruppen, Elternabenden und –gesprächen u. ä. sowie</p> <p>4.2.5 <u>die Nutzung eines eigenen Büros sowie</u> den ungehinderten Zugang zu Beratungs- und/oder Gruppenräumen zur Mitbenutzung.</p> <p>4.3 Sofern es sich bei den Schulträgern um einen freien Träger oder eine kreisangehörige Gemeinde handelt schließt der Zuwendungsempfänger (Erstempfänger) mit dem Schulträger eine Rahmenvereinbarung zur Schulauswahl ab, die Auftrag, Ziel, Umfang der Tätigkeit und diesbezügliche gegenseitige Rechte und Pflichten regelt. Dabei gelten die unter Ziffer 4.2 genannten Zuwendungsvoraussetzungen ebenfalls.</p> <p>4.4 Vorhaben der Schulsozialarbeit sind in Kooperation mit den Schulen durchzuführen.</p>	<p>Klarstellung</p>
<p>5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung</p> <p>5.1 Zuwendungsart</p> <p>Die Zuwendungen werden im Rahmen der Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuwendung gewährt.</p> <p>5.2 Finanzierungsart</p> <p>Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung nach Maßgabe des unter Ziffer 5.4 ermittelten Betrages gewährt. Sie kann als Vollfinanzierung sämtlicher zuwendungsfähiger Ausgaben bewilligt werden.</p>	<p>5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung</p> <p>5.1 Zuwendungsart</p> <p>Die Zuwendungen werden im Rahmen der Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuwendung gewährt.</p> <p>5.2 Finanzierungsart</p> <p>Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung nach Maßgabe des unter Ziffer 5.4 ermittelten Betrages gewährt. Sie kann als Vollfinanzierung sämtlicher zuwendungsfähiger Ausgaben bewilligt werden.</p>	

<p>5.3 Zuwendungsfähige Ausgaben</p> <p>5.3.1 Zuwendungsfähige Ausgaben sind Personal- und Sachausgaben inklusive Material für die Schulsozialarbeit die zur fach- und sachgerechten Durchführung der Vorhaben in den Landkreisen und kreisfreien Städten benötigt werden.</p> <p>5.3.2 Zuwendungsfähig sind auch die Personal- und Sachausgaben für die fachliche Begleitung des Förderprogramms Schulsozialarbeit. Die fachliche Begleitung auf Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte kann bis zu 10 v. H. von den jeweils geförderten Fachkräften nach Ziffer 6.1 umfassen, jedoch nicht mehr als eine volle Stelle.</p> <p>5.4 Höhe der Zuwendung</p> <p>5.4.1 Die Förderung der Schulsozialarbeit wird, ausgehend von der Höhe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel des Landes, a) auf Grundlage der Schülerzahlen der Klassen in den allgemeinbildenden Schulen und b) denen der ein- und zweijährigen Berufsfachschulen, die einen nichtberufsqualifizierenden (nbq) Bildungsgang gewählt haben, c) den SchülerInnen des BVJ und des BVJ-S in den Landkreisen und kreisfreien Städten sowie d) des Anteils von Kindern und Jugendlichen bis unter 18 Jahren in SGB-II-Bedarfsgemeinschaften errechnet; diese statistischen Angaben beruhen auf den Erhebungen der Bundesagentur für Arbeit. Der so ermittelte Zuweisungsbetrag ist den Zuwendungsempfängern als Planungsgrundlage in Aussicht zu stellen.</p> <p>5.4.2 Sofern in Aussicht gestellte Mittel nicht vollständig in Anspruch genommen werden, können anderen Zuwendungsempfängern höhere als sich nach Ziffer 5.4.1 ergebende Beträge bewilligt werden.</p>	<p>5.3 Zuwendungsfähige Ausgaben</p> <p>5.3.1 Zuwendungsfähige Ausgaben sind Personal- und Sachausgaben inklusive Material für die Schulsozialarbeit die zur fach- und sachgerechten Durchführung der Vorhaben in den Landkreisen und kreisfreien Städten benötigt werden.</p> <p>5.3.2 Zuwendungsfähig sind auch die Personal- und Sachausgaben für die fachliche Begleitung des Förderprogramms Schulsozialarbeit. Die fachliche Begleitung auf Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte kann bis zu 10 v. H. von den jeweils geförderten Fachkräften nach Ziffer 6.1 umfassen, jedoch nicht mehr als eine volle Stelle.</p> <p>5.4 Höhe der Zuwendung</p> <p>5.4.1 Die Förderung der Schulsozialarbeit wird, ausgehend von der Höhe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel des Landes, a) auf Grundlage der Schülerzahlen der Klassen in den allgemeinbildenden Schulen und b) denen der ein- und zweijährigen Berufsfachschulen, die einen nichtberufsqualifizierenden (nbq) Bildungsgang gewählt haben, c) den SchülerInnen des BVJ und des BVJ-S in den Landkreisen und kreisfreien Städten sowie d) des Anteils von Kindern und Jugendlichen bis unter 18 Jahren in SGB-II-Bedarfsgemeinschaften errechnet; diese statistischen Angaben beruhen auf den Erhebungen der Bundesagentur für Arbeit. Der so ermittelte Zuweisungsbetrag ist den Zuwendungsempfängern als Planungsgrundlage in Aussicht zu stellen.</p> <p>5.4.2 Sofern in Aussicht gestellte Mittel nicht vollständig in Anspruch genommen werden, können anderen Zuwendungsempfängern höhere als sich nach Ziffer 5.4.1 ergebende Beträge bewilligt werden.</p>	
---	---	--

<p>5.4.3 Die fachliche Begleitung des Förderprogramms auf Landesebene wird mit einem Betrag in Höhe von bis zu 1,5 v. H. der jährlich verfügbaren Mittel gefördert.</p>	<p>5.4.3 Die fachliche Begleitung des Förderprogramms auf Landesebene wird mit einem Betrag in Höhe von bis zu 1,5 v. H. der jährlich verfügbaren Mittel gefördert.</p>	
<p>6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen</p> <p>6.1 Personalausgaben</p> <p>6.1.1 Personalausgaben sind nur dann förderfähig, wenn die Beschäftigten sich für die Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignen und eine entsprechende fachliche Ausbildung erhalten haben (Fachkräfte). Zu Fachkräften gehören Diplomsozialarbeiterinnen/-sozialarbeiter, Diplomsozialpädagoginnen/-sozialpädagogen, Erziehungswissenschaftlerinnen/Erziehungswissenschaftler und Diplompsychologinnen/Diplompsychologen. Dies gilt auch für vergleichbare Bachelor- bzw. Master-Abschlüsse. Es gilt das Fachkräftegebot i. S. d. § 72 SGB VIII. Der Beschluss Nr. 66/12 des Landesjugendhilfeausschusses vom 4. Juni 2012 zur Umsetzung des Fachkräftegebotes, geändert mit Beschluss Nr. 97/18 vom 4. Juni 2018, ist zu beachten.</p> <p>6.1.2 Hinsichtlich der Vergütung ist das Besserstellungsverbot auch bei ggf. abweichenden tarifvertraglichen Regelungen der Zuwendungsempfänger zu beachten. Eine geringere Vergütung der Fachkräfte als in vergleichbarer Höhe der Entgeltgruppe 9 Stufe 1 entsprechend der Entgeltordnung zum TV-L, Nr. 20.4, ist nicht förderfähig. Dem entspricht die Vergütungsgruppe S 11b des TVöD-SuE im kommunalen Bereich. Dabei sind Stufenaufstiege förderfähig.</p>	<p>6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen</p> <p>6.1 Personalausgaben</p> <p>6.1.1 Personalausgaben sind nur dann förderfähig, wenn die Beschäftigten sich für die Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignen und eine entsprechende fachliche Ausbildung erhalten haben (Fachkräfte). Zu Fachkräften gehören Diplomsozialarbeiterinnen/-sozialarbeiter, Diplomsozialpädagoginnen/-sozialpädagogen, Erziehungswissenschaftlerinnen/Erziehungswissenschaftler und Diplompsychologinnen/Diplompsychologen. Dies gilt auch für vergleichbare Bachelor- bzw. Master-Abschlüsse. Es gilt das Fachkräftegebot i. S. d. § 72 SGB VIII. (Der Beschluss Nr. 66/12 des Landesjugendhilfeausschusses vom 4. Juni 2012 zur Umsetzung des Fachkräftegebotes, <u>geändert mit Beschluss Nr. 97/18 vom 4. Juni 2018, in der jeweiligen Fassung</u> ist zu beachten).</p> <p>6.1.2 Hinsichtlich der Vergütung ist das Besserstellungsverbot auch bei ggf. abweichenden tarifvertraglichen Regelungen der Zuwendungsempfänger zu beachten. Eine geringere Vergütung der Fachkräfte als in vergleichbarer Höhe der Entgeltgruppe 9 <u>b</u> Stufe 1 entsprechend der Entgeltordnung zum TV-L, Nr. 20.4, ist nicht förderfähig. Dem entspricht die Vergütungsgruppe S 11b des TVöD-SuE im kommunalen Bereich. Dabei sind Stufenaufstiege <u>und tariflich vereinbarte Sonderzahlungen</u> förderfähig.</p>	<p>Um immer den aktuellsten Beschluss des LJHA anzuwenden, wurde die Formulierung verallgemeinert.</p> <p>Konkretisierung des derzeit angewandten Verwaltungshandelns</p>

<p>6.1.3 In der Regel soll eine Fachkraft an einer Schule tätig werden. Das schließt nicht aus, dass an einer Schule zwei Fachkräfte, ggf. Teilzeit, tätig werden. Der Einsatz einer Fachkraft an mehreren Schulen sollte nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgen.</p> <p>6.2 Sachausgaben inklusive Material</p> <p>Die Zuwendung für Sachausgaben einschließlich Erstausrüstung, Ersatzbeschaffung und Material für die Schulsozialarbeit kann bis zu 15 v. H. der Landeszuwendung an die Leistungserbringer betragen. Davon kann bis zu einem Drittel pauschal als Overheadkosten verwendet werden. Nr. 1.2 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-GK) ist zu beachten.</p> <p>6.3 Fachliche Empfehlungen</p> <p>Die entsprechende fachliche Empfehlung des Landesjugendhilfeausschusses soll berücksichtigt werden.</p> <p>6.4 Weitergabe der Zuwendung durch die Erstempfänger (vgl. Ziffer 3)</p> <p>6.4.1 Sofern der Erstempfänger nicht zugleich der Leistungserbringer ist, werden die Mittel in der Regel vom Erstempfänger in Form eines Zuwendungsbescheides an die Leistungserbringer weitergegeben. Sie können auch in Form eines öffentlich-rechtlichen Vertrags weitergegeben werden. Wird die Form eines öffentlich-rechtlichen Vertrags gewählt, sind die in dieser Richtlinie genannten Fest-</p>	<p>6.1.3 In der Regel soll eine Fachkraft <u>nur</u> an einer Schule tätig werden. Das schließt nicht aus, dass an einer Schule zwei Fachkräfte, ggf. Teilzeit, tätig werden. Der Einsatz einer Fachkraft an mehreren Schulen sollte nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgen.</p> <p>6.2 Sachausgaben inklusive Material</p> <p>Die Zuwendung für Sachausgaben einschließlich Erstausrüstung, Ersatzbeschaffung und Material für die Schulsozialarbeit kann <u>pauschal</u> bis zu <u>150</u> v. H. der <u>beantragten Personalkosten Landeszuwendung an die Leistungserbringer</u> betragen. <u>Davon kann bis zu einem Drittel pauschal als Die Zuwendung für Overheadkosten beträgt pauschal 3000,- Euro pro Stelle verwendet werden.</u> Nr. 1.2 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-GK) ist zu beachten.</p> <p>6.3 Fachliche Empfehlungen</p> <p>Die entsprechende fachliche Empfehlung des Landesjugendhilfeausschusses soll berücksichtigt werden.</p> <p>6.4 Weitergabe der Zuwendung durch die Erstempfänger (vgl. Ziffer 3)</p> <p>6.4.1 Sofern der Erstempfänger nicht zugleich der Leistungserbringer ist, werden die Mittel in der Regel vom Erstempfänger in Form eines Zuwendungsbescheides an die Leistungserbringer weitergegeben. Sie können auch in Form eines öffentlich-rechtlichen Vertrags weitergegeben werden. Wird</p>	<p>Konkretisierung</p> <p>Pauschalierung der Sachausgaben um die Verwendungsnachweisprüfung zu vereinfachen und den Verwaltungsaufwand zu begrenzen</p>
---	--	---

<p>legungen für das Zuwendungsverfahren analog aufzunehmen. Die einschlägigen Vorschriften des öffentlichen Rechts sind, soweit sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, anzuwenden. Dies gilt insbesondere für die Regelung hinsichtlich der Vergütung der Fachkräfte nach Nr. 6.1.2.</p> <p>6.4.2 Zwischen dem zuständigen Schulamt oder in dessen Auftrag zwischen der einzelnen Schule und dem Leistungserbringer (Letztempfänger) ist eine Kooperationsvereinbarung abzuschließen. Die Grundlage dafür bildet u. a. das Schulentwicklungskonzept der jeweiligen Schule. Die Kooperationsvereinbarung muss eine Ziel-, Aufgaben- und Verantwortungsbeschreibung sowie Festlegungen hinsichtlich der sächlichen Ausstattung einschließlich Raumnutzung enthalten. Diese Kooperationsvereinbarung ist mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe einvernehmlich abzustimmen und zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides bzw. des öffentlich-rechtlichen Vertrags an die Leistungserbringer zu erklären.</p> <p>6.4.3 Im Zuwendungsbescheid sind anzugeben</p> <ul style="list-style-type: none"> •der Empfänger, •der Zweck der Zuwendung, •der Bewilligungszeitraum, •die geförderten Fachkräfte, •deren Einsatzorte (Schulen), •ggf. Einzelheiten wie die fachliche Beteiligung anderer Stellen. <p>Außerdem ist festzulegen</p> <ul style="list-style-type: none"> •als Finanzierungsform die Zuwendung, •als Zuwendungsart die Projektförderung, •als Finanzierungsart die Festbetragsfinanzierung, 	<p>die Form eines öffentlich-rechtlichen Vertrags gewählt, sind die in dieser Richtlinie genannten Festlegungen für das Zuwendungsverfahren analog aufzunehmen. Die einschlägigen Vorschriften des öffentlichen Rechts sind, soweit sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, anzuwenden. Dies gilt insbesondere für die Regelung hinsichtlich der Vergütung der Fachkräfte nach Nr. 6.1.2.</p> <p>6.4.2 Zwischen dem zuständigen Schulamt oder in dessen Auftrag zwischen der einzelnen Schule und dem Leistungserbringer (Letztempfänger) ist eine Kooperationsvereinbarung abzuschließen. Die Grundlage dafür bildet u. a. das Schulentwicklungskonzept der jeweiligen Schule. Die Kooperationsvereinbarung muss eine Ziel-, Aufgaben- und Verantwortungsbeschreibung sowie Festlegungen hinsichtlich der sächlichen Ausstattung einschließlich Raumnutzung enthalten. Diese Kooperationsvereinbarung ist mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe einvernehmlich abzustimmen und zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides bzw. des öffentlich-rechtlichen Vertrags an die Leistungserbringer zu erklären.</p> <p>6.4.3 Im Zuwendungsbescheid sind anzugeben</p> <ul style="list-style-type: none"> •der Empfänger, •der Zweck der Zuwendung, •der Bewilligungszeitraum, •die geförderten Fachkräfte, •deren Einsatzorte (Schulen), •ggf. Einzelheiten wie die fachliche Beteiligung anderer Stellen. <p>Außerdem ist festzulegen</p> <ul style="list-style-type: none"> •als Finanzierungsform die Zuwendung, 	
--	--	--

<ul style="list-style-type: none"> •die in Betracht kommenden zuwendungsfähigen Ausgaben sowie •das Verwendungsnachweisverfahren, das aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis nach ANBest-P (Nr. 6.2 – 6.5) drei Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes besteht. <p>6.5 Die Letztempfänger müssen der Bewilligungsbehörde oder einem von ihm Beauftragten auch außerhalb der Verwendungsnachweisprüfung im Rahmen von Forschungs- und Begleitprojekten Auskünfte erteilen, die für die Beurteilung des Erfolgs der Förderung und die Beantwortung der damit im Zusammenhang stehenden Fragen erforderlich sind.</p>	<ul style="list-style-type: none"> •als Zuwendungsart die Projektförderung, •als Finanzierungsart die Festbetragsfinanzierung, •die in Betracht kommenden zuwendungsfähigen Ausgaben sowie •das Verwendungsnachweisverfahren (einschl. des Verfahrens zur stichprobenhaften Prüfung), das aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis/Belegliste nach ANBest-P (Nr. 6.2 – 6.54) drei Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes besteht. <p>6.5 Die Letztempfänger müssen der Bewilligungsbehörde oder einem von ihm Beauftragten auch außerhalb der Verwendungsnachweisprüfung im Rahmen von Forschungs- und Begleitprojekten Auskünfte erteilen, die für die Beurteilung des Erfolgs der Förderung und die Beantwortung der damit im Zusammenhang stehenden Fragen erforderlich sind.</p>	
<p>7. Verfahren</p> <p>7.1 Zuständige Stelle für das Antrags-, Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren sowie für die Verwendungsnachweisprüfung ist das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Werner-Seelenbinder-Straße 7, 99096 Erfurt – TMBJS - (Bewilligungsbehörde).</p> <p>7.2 Die Zuwendungsempfänger beantragen die Zuwendung bis zum 30. November des Vorjahres. Der Bewilligungszeitraum entspricht dem Kalenderjahr.</p> <p>7.3. Nachweis und Prüfung der Verwendung</p> <p>7.3.1 Der Zuwendungsempfänger hat innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Bewilligungszeitraumes der Bewilligungsbehörde die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung</p>	<p>7. Verfahren</p> <p>7.1 Zuständige Stelle für das Antrags-, Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren sowie für die Verwendungsnachweisprüfung ist das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Werner-Seelenbinder-Straße 7, 99096 Erfurt – TMBJS - (Bewilligungsbehörde).</p> <p>7.2 Die Zuwendungsempfänger beantragen die Zuwendung bis zum 30. November des Vorjahres. Der Bewilligungszeitraum entspricht dem Kalenderjahr.</p> <p>7.3. Nachweis und Prüfung der Verwendung</p> <p>7.3.1 Der Zuwendungsempfänger hat innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Bewilligungszeitraumes der Bewilligungsbehörde die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung</p>	<p>Zeitspanne zur Einreichung der Sachberichte einschließlich der Fallzahlenstatistik ist zu kurz bemessen, da erst die Unterlagen der durchfüh-</p>

<p>nachzuweisen, soweit der Zuwendungsbescheid keine anderen Fristen vorsieht. Dies gilt für den zahlenmäßigen Nachweis. Der Sachbericht mit Fallzahlenstatistik ist bereits bis zum 31. März des Folgejahres vorzulegen.</p>	<p>nachzuweisen, soweit der Zuwendungsbescheid keine anderen Fristen vorsieht. Dies gilt für den zahlenmäßigen Nachweis. Der Sachbericht mit Fallzahlenstatistik ist bereits bis zum 31. März <u>30. Juni</u> des Folgejahres vorzulegen.</p>	<p>renden Träger eingeholt und zusammengefasst werden müssen.</p>
<p>7.3.2 Für den Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Ausgaben ist ein einfacher Verwendungsnachweis ausreichend. Er besteht aus dem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen, in dem die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch auszuweisen sind. Im Falle der Weitergabe der Zuwendung an einen Letztempfänger erbringt dieser gegenüber dem Erstempfänger einen vollständigen Verwendungsnachweis gem. Ziffer 6.4.3 der Richtlinie i.A. den Nr. 6.2 – 6.5 ANBest-P. Die Bewilligungsbehörde behält sich eine stichprobenweise Auswahl von vertieft zu prüfenden Nachweisen vor. Jährlich sind im Wege einer Zufallsauswahl bis zu 20 v. H. der Verwendungsnachweise auf der Grundlage der Originalbelege vertieft zu prüfen. Jeder Zuwendungsempfänger ist jedes fünfte Jahr zu prüfen.</p>	<p>7.3.2 Für den Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Ausgaben ist ein einfacher Verwendungsnachweis ausreichend. Er besteht aus dem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen, in dem die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch auszuweisen sind. Im Falle der Weitergabe der Zuwendung an einen Letztempfänger erbringt dieser gegenüber dem Erstempfänger einen vollständigen Verwendungsnachweis gem. Ziffer 6.4.3 der Richtlinie i. A. den Nr. 6.2 – 6.54 ANBest-P. Die Bewilligungsbehörde behält sich eine stichprobenweise Auswahl von vertieft zu prüfenden Nachweisen vor. Jährlich sind im Wege einer Zufallsauswahl bis zu 20 v. H. der Verwendungsnachweise auf der Grundlage der Originalbelege vertieft zu prüfen. Jeder Zuwendungsempfänger ist jedes fünfte Jahr zu prüfen.</p>	
<p>7.3.3 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides sowie die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten §§ 45, 47 und 50 Zehntes Buches Sozialgesetzbuch - Verwaltungsverfahren – sowie die VV zu § 44 ThürlHO, soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.</p>	<p>7.3.3 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides sowie die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten §§ 45, 47 und 50 Zehntes Buches Sozialgesetzbuch - Verwaltungsverfahren – sowie die VV zu § 44 ThürlHO, soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.</p>	
<p>7.3.4 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung</p>	<p>7.3.4 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung</p>	

<p>durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen (§ 44 Abs. 1 Satz 3 ThürLHO). Die Prüfungsrechte des Rechnungshofes (§ 91 ThürLHO) bleiben hiervon unberührt.</p> <p>7.3.5 Den Erstempfängern der Zuwendung wird auferlegt, gegenüber den Letztempfängern im Zuwendungsbescheid auch ein Prüfungsrecht für die Bewilligungsbehörde (einschließlich für einen von ihr Beauftragten) auszubedingen sowie der Bewilligungsbehörde auf Verlangen etwaige Erstattungsansprüche gegen den Letztempfänger abzutreten.</p> <p>7.3.6 Sofern der formale Beschluss zur Jugendhilfeplanung, der als Grundlage der Leistungserbringung gilt, im Verlauf der Maßnahme geändert wird, wird den Erstempfängern auferlegt, diesen Beschluss spätestens mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen.</p>	<p>durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen (§ 44 Abs. 1 Satz 3 ThürLHO). Die Prüfungsrechte des Rechnungshofes (§ 91 ThürLHO) bleiben hiervon unberührt.</p> <p>7.3.5 Den Erstempfängern der Zuwendung wird auferlegt, gegenüber den Letztempfängern im Zuwendungsbescheid auch ein Prüfungsrecht für die Bewilligungsbehörde (einschließlich für einen von ihr Beauftragten) auszubedingen sowie der Bewilligungsbehörde auf Verlangen etwaige Erstattungsansprüche gegen den Letztempfänger abzutreten.</p> <p>7.3.6 Sofern der formale Beschluss zur Jugendhilfeplanung, der als Grundlage der Leistungserbringung gilt, im Verlauf der Maßnahme geändert wird, wird den Erstempfängern auferlegt, diesen Beschluss spätestens mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen.</p>	
<p>8. Inkrafttreten</p> <p>8.1 Vorhaben, für die Zuwendungen vor Inkrafttreten dieser Richtlinie bewilligt worden sind, werden nach den jeweils zum Zeitpunkt der Bewilligung geltenden Vorschriften abgewickelt.</p> <p>8.2 Diese Richtlinie tritt zum 1. Juli 2019 in Kraft und mit Ablauf des 30. Juni 2022 außer Kraft.</p> <p>Erfurt, den 30. Juli 2019</p> <p>gez. Gabi Ohler Staatssekretärin</p>	<p>8. Inkrafttreten</p> <p>8.1 Vorhaben, für die Zuwendungen vor Inkrafttreten dieser Richtlinie bewilligt worden sind, werden nach den jeweils zum Zeitpunkt der Bewilligung geltenden Vorschriften abgewickelt.</p> <p>8.2 Diese Richtlinie tritt zum 1. Juli 2019<u>22</u> in Kraft und mit Ablauf des 30. Juni 2022<u>5</u> außer Kraft.</p> <p>Erfurt, den 30. Juli 2019<u>2022</u></p> <p>gez. Gabi Ohler Staatssekretärin</p>	